

Marktgemeinde Grimmenstein
Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grimmenstein hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 vom 4. Dezember 2020 beschlossen:

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter und Abfuhr beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter (Sack)	€	3,50
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	6,50
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	12,20
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	74,50
 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	3,30
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	7,50

3. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für einen Müllbehälter von 110 Liter (Sack) | € 6,20 |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 8,30 |
| c) | für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 81,00 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 12 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Engelbert Pichler
Engelbert Pichler

angeschlagen am: 30.11.2023

abzunehmen am: 15.12.2023

abgenommen am: *18.12.2023*